

# Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte und Umweltbelange im Stadtwerke Teilkonzern gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Inhalt:

1. Bekenntnis der SWFH zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt
2. Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Stadtwerke Teilkonzern
  - a. Risikoanalyse
  - b. Präventionsmaßnahmen
  - c. Umgang mit Verstößen
  - d. Berichterstattung über die Fortschritte bei der SWFH
3. Schlusswort
4. Ansprechpersonen

## 1. Bekenntnis der SWFH zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt

Die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH (nachfolgend: SWFH) ist die Obergesellschaft der Stadtwerke Unternehmensgruppe und unterstützt die Beteiligungsgesellschaften, indem sie übergreifende Aufgaben und zentrale Dienstleistungen erbringt.

Die SWFH ist verpflichtetes Unternehmen nach LkSG und verantwortlich für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Stadtwerke Teilkonzern (dieser umfasst die SWFH, die AVA Abfallverbrennungsanlage Nordweststadt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die BäderBetriebe Frankfurt GmbH, die In-der-City-Bus GmbH, die Nahverkehrsinfrastrukturgesellschaft Frankfurt am Main mbH, die Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH, die Stadtbahn Entwicklung und Verkehrsinfrastrukturprojekte Frankfurt GmbH und die Westend Energiebeteiligungsgesellschaft mbH).

Die VGF ist darüber hinaus selbst verpflichtetes Unternehmen nach dem LkSG und für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verantwortlich. Der eigene Geschäftsbereich der VGF umfasst aufgrund des bestimmenden Einflusses der VGF auch die SBEV. Zugleich gehört die VGF und die SBEV dem eigenen Geschäftsbereich der SWFH an.

Die Mainova AG ist ebenfalls selbst verpflichtetes Unternehmen nach LkSG und hat die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Die SWFH übt keinen bestimmenden Einfluss auf die Mainova AG aus, so dass die Mainova AG nicht zum eigenen Geschäftsbereich der SWFH zählt und damit nicht Teil des Stadtwerke Teilkonzern ist. Die Mainova AG wird daher von den nachfolgenden Ausführungen nicht erfasst.

Die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt ist ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung bei der SWFH. Unser Handeln kann direkt oder indirekt negative Auswirkungen auf die eigenen und die Beschäftigten entlang unserer Lieferketten haben. Wir sind uns unserer unternehmerischen Verantwortung bewusst und bekennen uns dazu, die Menschen- und die Umweltrechte zu achten, zu schützen und einzuhalten. Wir sehen uns als Unternehmen mit Bezug zu globalen Lieferketten in der Verantwortung, auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtslage entlang unserer Lieferketten hinzuwirken und die Geschäftsbeziehungen auch mit Blick auf die im Jahr 2015 von den Vereinten Nationen ausgerufenen globalen 17 Nachhaltigkeitsziele zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sozial zu gestalten.

Unsere Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt beschränkt sich nicht auf unseren eigenen Geschäftsbereich, sondern erstreckt sich auf unsere gesamte Geschäftstätigkeit und die etwaigen daraus entstehenden Risiken und Schäden entlang der Lieferkette. Wir setzen uns für gute Arbeits- und Lebensbedingungen entlang unserer Lieferkette ein.

Wir richten unser unternehmerisches Handeln an geltendem Recht und an den folgenden international anerkannten Standards und Richtlinien aus, die Anforderungen an Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz, Geschäftsethik und Compliance definieren:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UDHR)
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP)
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGK)

- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (CRC)
- Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen (CEDAW)
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh)

Diese Grundsatzerklärung nimmt Bezug auf den Verhaltenskodex der SWFH und ergänzt diesen. Mit ihr bekennen wir uns dazu, Verantwortung zur Erfüllung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu übernehmen.

Die Einhaltung der Vorgaben dieser Erklärung ist für alle Mitarbeitenden des Stadtwerke Teilkonzern verbindlich.

Wir erwarten ebenso von unseren Geschäftspartner:innen als Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit uns, dass sie Verantwortung für die Einhaltung der Menschen- und Umweltrechte im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit uns übernehmen.

## 2. Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Stadtwerke Teilkonzern

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit können Menschen im Stadtwerke Teilkonzern und entlang der Lieferkette (potenziellen) menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ausgesetzt sein. Diesen begegnet der Stadtwerke Teilkonzern mit einem ganzheitlichen Risikomanagementsystem. Unser Risikomanagementsystem unterliegt der kontinuierlichen Verbesserung und ist in den nachfolgenden Kapiteln a. bis d. dargestellt.

Die Überwachung des Risikomanagementsystems erfolgt durch die Menschenrechtsbeauftragte. Die Funktion der Menschenrechtsbeauftragten ist in der Abteilung Recht, Compliance und Personal verortet und liegt im Verantwortungsbereich des Arbeitsdirektors und Geschäftsführers. Gesamtverantwortlich für die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist die Geschäftsführung der SWFH. Die Menschenrechtsbeauftragte berichtet mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen.

Uns ist bewusst, dass das Management der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ein kontinuierlicher Prozess ist. Dieser Prozess ist daher fest in die betrieblichen Abläufe integriert.

### a. Risikoanalyse

Das Risikomanagementsystem im Stadtwerke Teilkonzern ist darauf ausgerichtet, etwaige menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen bezogen auf das eigene unternehmerische Handeln und entlang der Lieferkette rechtzeitig erkennen und analysieren zu können und bei Bedarf Abhilfe zu schaffen. Dies erfolgt im Rahmen einer jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferer:innen.

Die Sorgfaltspflichten des Stadtwerke Teilkonzerns erstrecken sich auch auf mittelbare Zulieferer:innen, wenn wir beispielsweise über unser Tool zur Medienanalyse substantiierte Kenntnis von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Menschenrechts- und Umweltverletzungen erlangen. Hiermit sorgt der Stadtwerke Teilkonzern für eine erhöhte Transparenz entlang der Lieferkette. Die Komplexität unserer Lieferketten erfordert den Einsatz einer Software, als Unterstützung bei der Identifizierung, Gewichtung und Priorisierung potenzieller Risiken. Im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung ermittelt die Software auf Basis anerkannter Indizes und Pressemitteilungen für jedes nach dem LkSG geschützte Rechtsgut insbesondere branchen-, rohstoff- und länderspezifische Risiken und identifiziert hierdurch erhöhte Risikopositionen. Diese bilden unsere Handlungsschwerpunkte im Rahmen der konkreten Risikoanalyse. Die Risikopositionen aus der abstrakten Risikoanalyse werden im Rahmen der konkreten Risikoanalyse beispielsweise anhand von Selbstbewertungen der Zulieferer:innen und nachgewiesener Zertifizierungen überprüft. Die analysierten Risiken werden basierend auf den Angemessenheitskriterien Einflussvermögen, Schwere der zu erwartenden menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken/Verletzungen und deren Eintrittswahrscheinlichkeit sowie Umfang des Verursachungsbeitrags bewertet, gewichtet und priorisiert. Anschließend können auf Grundlage dieser Kriterien bei Bedarf entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Für die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich (dieser umfasst den Stadtwerke Teilkonzern) finden die oben genannten Angemessenheitskriterien zur Gewichtung und Priorisierung ebenfalls Anwendung. Die Durchführung der Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich, mit Ausnahme der VGF und der SBEV, welche durch die Menschenrechtsbeauftragte der VGF durchgeführt wird, wird zentral durch die Menschenrechtsbeauftragte der SWFH koordiniert. Für die Umsetzung der Risikobewertung und sich anschließende Präventions- und Abhilfemaßnahmen sind die Unternehmen des Stadtwerke Teilkonzerns und deren jeweiligen Organisationen zuständig.

Besondere Bedeutung bei der Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette kommt den verschiedenen Einkaufsorganisationen im Stadtwerke Teilkonzern zu.

Die Unternehmen im Stadtwerke Teilkonzern haben aufgrund ihrer regional geprägten Zuliefererstruktur geringfügige menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken entlang ihrer Lieferkette. Nach Durchführung der abstrakten Risikoanalyse waren ca. 20 % der Zulieferer:innen der Unternehmen des Stadtwerke Teilkonzerns risikobehaftet (mittlerer Risikobereich). Dabei haben die Unternehmen des Stadtwerke Teilkonzerns die Bereiche Arbeitszeit, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Ungleichbehandlung in der Beschäftigung und schädliche Boden-, Wasser und Luftverschmutzung als besonders sensible Bereiche festgestellt. Für die identifizierten Risikobereiche leiten wir Maßnahmen ab, die helfen, menschen- und umweltrechtlich bedenkliche Situationen zu minimieren, zu verhindern oder abzustellen. Die auf die abstrakte Risikoanalyse aufbauende konkrete Risikoanalyse wurde mittels Fragebögen durchgeführt. Die von den Zulieferer:innen beantworteten Fragebögen wurden geprüft. Für keinen der risikobehafteten Zulieferer:innen verblieb ein erhöhtes Restrisiko.

Für den eigenen Geschäftsbereich, der sich auf Deutschland begrenzt, haben wir im Rahmen der Risikoanalyse gemäß LkSG keine Risiken festgestellt. Als eine in Deutschland agierende Unternehmensgruppe halten wir uns an die geltenden Arbeitsschutzgesetze. Wir sind uns dennoch bewusst, dass wir eine besondere unternehmerische Verantwortung für unsere Mitarbeitenden, die Gesellschaft und die Umwelt

tragen und verfolgen das Ziel, Schritt für Schritt eine nachhaltige Entwicklung im Stadtwerke Teilkonzern zu etablieren.

Die bestehenden Prozesse zur Achtung von Menschenrechten und Umweltbelangen sowie zur Identifikation potenzieller Risiken werden regelmäßig überprüft und ggf. weiterentwickelt. Sie sind Gegenstand der Prüfung durch die Menschenrechtsbeauftragte und die Konzernrevision.

Der Risikomanagementprozess bildet die Basis für die Entwicklung geeigneter Präventions- und Abhilfemaßnahmen für unseren eigenen Geschäftsbereich und bei unseren unmittelbaren Zulieferer:innen, sowie bei substantiiertem Kenntnis bei den mittelbaren Zulieferer:innen.

#### b. Präventionsmaßnahmen

Der Stadtwerke Teilkonzern umfasst zahlreiche regionale Unternehmen der Daseinsvorsorge. Die Geschäftstätigkeit des Stadtwerke Teilkonzerns konzentriert sich fast ausschließlich auf Deutschland. In Deutschland ist die Achtung der Menschen- und Umweltrechte im Grundgesetz verankert und wird durch die Gesetzgebung ergänzt. Der Stadtwerke Teilkonzern trägt selbst im Rahmen seines Risikomanagements mit konkreten Maßnahmen dazu bei, nachteilige menschenrechtliche und umweltbezogene Auswirkungen für potenziell Betroffene zu vermeiden oder zu minimieren. Dabei verfolgen wir einen risikobasierten Ansatz, indem wir die verschiedenen Maßnahmen von den Ergebnissen der Risikoanalyse ableiten und entsprechend priorisieren. Die Maßnahmen werden fortlaufend kritisch hinterfragt und an die Ergebnisse der Risikoanalyse angepasst.

Auf Basis geltender Gesetze und internationaler Standards hat der Stadtwerke Teilkonzern folgende grundlegende Vorgaben entwickelt, die einen Handlungsrahmen für unsere Mitarbeitenden und Geschäftspartner:innen in Bezug auf Umwelt- und Sozialstandards vorgeben:

- Grundsatzerklärung
- Verhaltenskodex
- Verpflichtungs- und Eigenerklärung (sog. Selbsterklärung)
- Unterweisungskonzepte
- SWFH Hinweisgeber-System
- Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG
- Nachhaltigkeitsbericht

Das Lieferantenmanagement des Stadtwerke Teilkonzerns ist durch eine enge Zusammenarbeit mit den Geschäftspartner:innen geprägt. Die Einkaufsorganisationen im Stadtwerke Teilkonzern weisen die Geschäftspartner:innen bei Auftragsannahme auf die Grundsatzerklärung hin. Zudem finden die unternehmensweiten Verhaltenskodices Anwendung. Schrittweise werden Geschäftspartner:innen ab einer bestimmten Auftragshöhe zur Abgabe einer Selbsterklärung verpflichtet. Darüber hinaus überdenken wir fortlaufend unsere Beschaffungsstrategie, um Menschen- und Umweltrechte weiter zu stärken. Ziel ist es, dass wir und unsere Geschäftspartner:innen sich kontinuierlich weiterentwickeln und in unseren/ihreren eigenen Betriebsstätten sowie entlang ihrer Lieferketten umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten erfüllen.

Dabei unterstützen und fördern wir einen offenen Dialog, um das Bewusstsein für menschenrechtliche und umweltbezogene Aspekte zu schaffen und gemeinsam negative Auswirkungen auf die Umwelt und Menschenrechte im Stadtwerke Teilkonzern und entlang unserer Lieferkette zu vermeiden oder zu minimieren. Wir treten mit unseren verschiedenen Stakeholder:innen in den Austausch und bieten Schulungen sowie Einzelgespräche für unsere Mitarbeitenden an. In Zukunft möchten wir unseren fortlaufenden offenen Dialog noch weiter ausbauen.

Sollte es trotz aller präventiven Maßnahmen zu Verstößen gegen geschützte Rechtspositionen des LkSG kommen, werden diese Verstöße konsequent verfolgt und individuelle Abhilfemaßnahmen eingeleitet, um diese abzustellen.

Der Stadtwerke Teilkonzern führt einmal im Jahr sowie anlassbezogen eine Wirksamkeitskontrolle durch, um zu erkennen, ob die umgesetzten Präventions- und Abhilfemaßnahmen wirksam sind und etwaige Folgemaßnahmen in die Wege zu leiten sind.

#### c. Umgang mit Verstößen

Hinweise auf Risiken für bzw. Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltbelange betreffend den Stadtwerke Teilkonzern, mit Ausnahme der VGF und der SBEV, können über das Beschwerdeverfahren, das SWFH Hinweisgeber-System, an das Compliance Management der SWFH unter [compliance@stadtwerke-frankfurt.de](mailto:compliance@stadtwerke-frankfurt.de) oder an unsere Vertrauensanwältin Dr. Caroline Jacob ([dr-jacob@dr-buchert.de](mailto:dr-jacob@dr-buchert.de)) gemeldet und so frühzeitig erkannt werden.

Hinweise auf Risiken für bzw. Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltbelange im Zusammenhang mit der VGF und der SBEV können über das VGF-Hinweisgebersystem, an das Compliance Management der VGF unter [compliance@vgf-ffm.de](mailto:compliance@vgf-ffm.de) oder an die Vertrauensanwältin Dr. Caroline Jacob ([dr-jacob@dr-buchert.de](mailto:dr-jacob@dr-buchert.de)) gemeldet und so frühzeitig erkannt werden

Diese Beschwerdeverfahren stehen neben Mitarbeitenden auch Dritten zur Verfügung, die von menschenrechtlichen Risiken, Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverletzungen betroffen sind oder davon Kenntnis erlangt haben. Die Basis der Beschwerdeverfahren ist der Grundsatz des fairen Verfahrens. Dadurch wird der bestmögliche Schutz der Hinweisgebenden und aller von dem Fehlverhalten und seiner Aufklärung betroffenen Personen sichergestellt. Dabei sind Vertraulichkeit und Anonymität das oberste Prinzip. Die Verfahrensordnung beschreibt das Beschwerdeverfahren. Darüber hinaus legen der Verhaltenskodex und interne Regularien fest, wie bei der Aufdeckung von Missständen vorgegangen wird.

Besteht ein plausibler Verdacht oder ein konkreter Hinweis auf mögliche Menschenrechts- oder Umweltverletzungen bzw. Risiken, so werden unverzüglich geeignete Aufklärungs- und Abhilfemaßnahmen durch die verantwortlichen Stellen im Stadtwerke Teilkonzern ergriffen, die zur Beendigung der Verletzung oder des Risikos führen bzw. die negativen Auswirkungen begrenzen und abmildern. Je nach Schwere der Verletzung und Kooperation der Mitarbeitenden und Geschäftspartner:innen können die vom Stadtwerke Teilkonzern ergriffenen Maßnahmen rechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung von Geschäftsbeziehungen nach sich ziehen.

Unser Beschwerdeverfahren überprüfen wir jährlich sowie anlassbezogen und arbeiten wesentliche Erkenntnisse aus Beschwerden ein, um unseren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozess kontinuierlich zu verbessern und weiterzuentwickeln.

d. Berichterstattung

Die SWFH berichtet transparent über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Stadtwerke Teilkonzern im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung gem. § 10 Abs. 2 LkSG an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Der Bericht wird jährlich auf der Webseite der SWFH veröffentlicht und mindestens sieben Jahre aufbewahrt.

### 3. Schlusswort

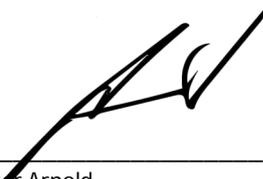
Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung der Sorgfaltspflichten für unseren eigenen Geschäftsbereich sowie entlang der Lieferketten ein fortlaufender Prozess ist und die Risikoeinschätzung und getroffene Maßnahmen kontinuierlich angepasst und verbessert werden müssen. Auch die Grundsatzklärung überprüfen wir regelmäßig und passen diese bei sich ändernden Gegebenheiten an.

### 4. Ansprechpersonen

Fragen und Anmerkungen zu dieser Grundsatzklärung können per E-Mail an unsere Menschenrechtsbeauftragte gerichtet werden: [menschenrechtsbeauftragte@stadtwerke-frankfurt.de](mailto:menschenrechtsbeauftragte@stadtwerke-frankfurt.de)

Frankfurt am Main, 25. Oktober 2024

Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH

  
\_\_\_\_\_  
Peter Arnold  
Arbeitsdirektor und Geschäftsführer

  
\_\_\_\_\_  
Thomas Raasch  
Geschäftsführer